Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Abfallreglement

der Gemeinde Lauwil

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis zum Abfallreglement der Gemeinde Lauwil

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung 3
§ 3 Begriffe 3
§ 4 Zuständigkeiten 4
§ 5 Information 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber 5
B Organisation der öffentlichen Entsorgung 5
§ 7 Kehricht und Sperrgut 5
§ 8 Separatsammlungen 5
§ 8.1 Grünabfälle (biogene Abfälle) 6
§ 8.2 Sonderabfälle 6
§ 9 Bereitstellung der Abfälle 6
C Finanzierung 6
§ 10 Verursacherprinzip 6
§ 11 Gebühren 7
§ 11.1 Mengengebühren 7
§ 11.2 Grundgebühren 7
§ 12 Abfallrechnung 7
§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde 7
D Schlussbestimmungen 8
§ 14 Vollzug 8
§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung 8
§ 16 Rechtsschutz 8
§ 17 Strafbestimmungen 8
§ 18 Inkrafttreten 8
Abfallverordnung 10

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement:
a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Lauwil im Bereich der Siedlungsabfälle.[1]
b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

[2] Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.

[3] Dieses Reglement gilt für:
a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

[1] Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

[2] Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

[3] Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

[4] Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

[1] **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.

[2] **Kehricht** = für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

[3] **Sperrgut** = brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

[4] **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle)** = Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

[1] nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

[5] **Grünabfälle (biogene Abfälle**) = organische Abfälle aus der Garten- und Grünflächenpflege sowie aus der Küche, die biologisch abbaubar sind.

[6] **Sonderabfälle** = Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.[2]

§ 4 Zuständigkeiten

[1] Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

[2] Der Gemeinderat kann Verträge mit entsprechenden Entsorgungsunternehmen abschliessen. Der Gemeinderat kann mit einem Zweckverband oder anderen Gemeinden Verträge für die gesamte Abfallbeseitigung oder Teilen davon abschliessen.

[3] Der Gemeinderat stimmt die Abfallentsorgung mit den Entsorgungsunternehmen, dem Zweckverband oder anderen Gemeinden, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen hat, ab. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche, in denen das Entsorgungsunternehmen weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinde erbringt:
a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut;
b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen;
c. Entsorgung von Sonderabfällen;
d. Information und Beratung.

[4] Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

[5] Der Gemeinderat kann seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden koordinieren.

[6] Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

[7] Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

[1] Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

[2] Der Gemeinderat informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

[3] Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

[2] Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

[1] Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

[2] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[3] Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

[4] Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

[5] Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

[1] Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für Kehricht und Sperrgut. Die Sammelpunkte erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

[2] Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Route und die Sammelpunkte zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

[1] Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle (biogene Abfälle) sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.[3]

[2] Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

[3] Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

[4] Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

[3] Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen,(Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

§ 8.1 Grünabfälle (biogene Abfälle)

[1] Die Gemeinde kann die dezentrale Kompostierung fördern indem sie
a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
c. einen Häckseldienst organisiert.

[2] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

[2] Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

[1] Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelpunkten oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

[2] Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

[3] Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

[4] Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
a. In Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten.
b. Brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

[5] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

[6] Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

C Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren belastet.

[2] Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

[1] Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, mit der die Abfallrechnung finanziert wird.

[2] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung in der Abfallverordnung fest.

§ 11.1 Mengengebühren

[1] Die mengenabhängigen Gebühren werden entweder nach Volumen oder Gewicht für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Grünabfälle (biogene Abfälle), Kunststoffe, Tierkadaver.

§ 11.2 Grundgebühren

[1] Die Grundgebühren werden pro Haushalt nach Personen jährlich erhoben. Diese Gebühr wird für maximal 4 Personen erhoben, weitere Personen im gleichen Haushalt sind davon ausgenommen. Für Zweitwohnsitze und Leerstände wird eine Pauschale erhoben.

[2] Firmen ab 10 Angestellten entrichten eine pauschale Grundgebühr.

[3] Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

[4] Der Gemeinderat kann aus geographischen Gründen Ausnahmen vorsehen.

§ 12 Abfallrechnung

[1] Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:
a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben[4]
b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

[2] Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

[1] Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.

[2] Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

[4] Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

D Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

[2] Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

[3] Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

[1] Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5’000 bestraft werden.

[2] Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

[3] Mit Busse wird bestraft:
a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken/-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);

§ 18 Inkrafttreten

[1] Das Abfallreglement vom 4. März 2002 wird aufgehoben.

[2] Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 090/26 am 12.10.2026 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 24.11.2026 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Raymond Tanner	Karin Brechbühl
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom xxxx.

Abfallverordnung

Nach § 11 des Abfallreglements der Gemeinde Lauwil beschliesst der Gemeinderat an der Sitzung vom 12. Oktober 2026 für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren per 1. Januar 2027:

Grundgebühr

a. pro Person im Haushalt, (max. 4 Personen)		CHF 20.00	pro Jahr
b. Zweitwohnsitze und Leerstände	pauschal	CHF 40.00	pro Jahr
c. Firmen ab 10 Angestellte	pauschal	CHF 50.00	pro Jahr

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke	zu 35 l	CHF 3.05	je Sack
	zu 60 l	CHF 6.10	je Sack
	zu 110 l	CHF 9.15	je Sack
b. für Sperrgut bis 15 kg Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von (150 x 100 x 50 cm)		CHF 9.15	(3 Marken)
c. für Container	zu 240 l	CHF 22.50	je Marke
	zu 800 l	CHF 65.50	je Marke
d. für Kunststoffsammelsack	zu 35 l	CHF 2.00	je Sack
	zu 60 l	CHF 2.70	je Sack
e. für Grünabfälle pro Karrette	ca. 90 l	CHF 7.00	
pro Kessel	ca. 12 l	CHF 3.00	
f. für Kadaver Kleintiere bis 5 kg	pauschal	CHF 5.00	
über 5 kg für jedes weitere kg		CHF 2.50	

Gemeinderat Lauwil

Raymond Tanner
Gemeindepräsident

Karin Brechbühl
Gemeindeverwalterin